

KULTUSMINISTERIUM

644

Erlaß der Landesregierung über die vorläufige Neuordnung der Verhältnisse der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer, rechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Die durch Erlaß des Thüringer Ministers für Justiz vom 26. März 1947 (RegBl. II, Nr. 13 S. 160) – Errichtungserlaß – unter Aufhebung der in ihr zusammengefaßten Einzelstiftungen errichtete Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Erfurt.

§ 2

Stiftungszweck, Verwendung der Erträge

(1) Die Stiftung verfolgt mit ihren Erträgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Der Stiftungszweck ist:

1. die Verleihung von Stipendien an bedürftige Studenten und Schüler,
2. die Gewährung von Erziehungsbeiträgen an besonders hilfsbedürftige Waisenkinder,
3. die Unterstützung von Einrichtungen der Sozialhilfe in Erfurt,
4. Leistung von Beiträgen zu kirchlichen Bauten, insbesondere zur Instandhaltung des Erfurter Doms,
5. die Gewährung von Beiträgen zur Unterhaltung des katholischen Gottesdienstes in Heiligenstadt,
6. die Gewährung von Beiträgen zur sonstigen Förderung des Gottesdienstes aller Konfessionen in Thüringen.

(2) Die Zwecke der in der Stiftung aufgegangenen Stiftungen und Fonds (§ 1 des Errichtungserlasses) sind im Verhältnis der von ihnen stammenden Vermögensanteile zu berücksichtigen.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung ergibt sich aus der Fortschreibung ihrer durch den Errichtungserlaß bestimmten Ausstattung. Es umfaßt auch alle sich aus dem Verlust der ursprünglichen Ausstattung etwa herleitenden Ansprüche.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

(3) Erträgnisse des Stiftungsvermögens sind nur im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden. Gleiches gilt für sonstige Einnahmen, sofern diese nicht dem Stiftungsvermögen zuzufließen bestimmt sind.

§ 4

Weitere Aufgaben der Stiftung

(1) Die Verfolgung des Stiftungszwecks der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer darf durch die Verwaltung anderer Stiftungen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Sie kann zur Deckung ihrer Verwaltungsauslagen von diesen Stiftungen Beiträge erheben, deren Höhe jedoch 25 v. H. der Einnahmen der verwalteten Stiftung nicht übersteigen darf.

(3) Hinsichtlich der verwalteten Stiftungen bleibt die auf sie bezogene allgemeine Stiftungsaufsicht erhalten.

§ 5

Satzung

Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Kuratorium mit einer Mehrheit von sieben Achteln seiner Mitglieder beschlossen wird und der Genehmigung des Kultusministeriums bedarf. Das Gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

§ 6

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind

1. das Kuratorium,
2. der Vorstand.

(2) Gemeinsam bilden sie den Vergaberat.

§ 7

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus acht Mitgliedern, nämlich

1. drei Vertretern der Katholischen Kirche in Thüringen, wobei ein Platz durch den Dekan einer katholisch-theologischen Fakultät an einer staatlichen Hochschule in Thüringen besetzt werden soll;
2. drei Vertretern der Evangelischen Kirchen in Thüringen, wobei ein Platz durch den Dekan einer evangelisch-theologischen Fakultät an einer staatlichen Hochschule in Thüringen besetzt werden soll;
3. einem Vertreter des Kultusministeriums;
4. einem Vertreter des Finanzministeriums.

(2) Vorsitzender des Kuratoriums ist der Vertreter des Kultusministeriums. Sein Stellvertreter wird unter den Mitgliedern des Kuratoriums durch Wahl bestimmt.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

§ 8

Tätigkeit des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören. Es überwacht die Tätigkeit des Vorstandes.

(2) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand der Stiftung ist der Präses.

(2) Der Präses muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare, ihn zur Leitung der Stiftung befähigende Ausbildung haben. Er wird vom Kultusministerium berufen. Das Kuratorium wird vor der Entscheidung gehört.

§ 10

Tätigkeit des Vorstandes

(1) Der Präses führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Beschlüsse des Kuratoriums und des Vergaberates aus.

(2) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 11

Vergaberat

(1) Der Vergaberat wird aus dem Vorstand und dem Kuratorium gebildet.

(2) Den Vorsitz im Vergaberat führt der Präses. Sein Stellvertreter ist der Vorsitzende des Kuratoriums, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 12

Rechtsaufsicht, Haushalts- und Rechnungsprüfung

(1) Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Kultusministeriums.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung finden die für die Landesverwaltung geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 13

Beschäftigte

Auf die Arbeitnehmer der Stiftung sind die für die Arbeitnehmer des Landes geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden.

§ 14

Dienstsiegel

Die Stiftung führt ein Dienstsiegel. Näheres bestimmt das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

§ 15 Aufhebung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an den Freistaat Thüringen, welcher es im Sinne von § 2 Abs. 1 zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Erfurt, 30.11.1994

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Kultusminister

Kultusministerium

Erfurt, 06.12.1994

Az.: 18/53902/00

ThürStAnz Nr. 50/1994 S. 3023–3024

LANDESVERWALTUNGSAMT

645

Thüringer Verordnung zur Änderung der Festlegung des Wasserschutzgebietes in der Gemeinde Diedorf

Vom 1. Dezember 1994

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529 ber. S. 1654), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564), und der §§ 28 Abs. 1 und 130 Abs. 2 i. V. m. § 105 Abs. 2 Ziffer 7 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 445), geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Wassergesetzes vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 478), verordnet das Landesverwaltungsamt:

Artikel 1

Der Beschluß des Kreistages Mühlhausen über die Festlegung von Schutzzonen für die Wasserentnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung vom 25. März 1976, Nr. 40-10/76, in Verbindung mit dem Ergänzungsbeschluß des Kreistages Mühlhausen vom 26. Oktober 1983, Drucksache Nr. 45, zuletzt geändert durch den Zweiten Ergänzungsbeschluß des Kreistages Mühlhausen vom 22. April 1987, wird wie folgt geändert:

Die unter Nr. 1 des Beschlusses vom 25. März 1976, Nr. 40-10/76 und unter Nr. 1 des Ergänzungsbeschlusses vom 26. Oktober 1983, Drucksache Nr. 45, jeweils unter der Bezeichnung Diedorf festgelegte Abgrenzung von Trinkwasserschutzzonen wird wie folgt geändert:

1. Die Trinkwasserschutzzonen I und II werden in der Gemeinde Diedorf, Gemarkung Diedorf, für nachstehende Trinkwassergewinnungsanlagen aufgehoben:

MTBl.-Nr.	Archiv-Nr.	Art	Trinkwassergewinnungsanlage Bezeichnung	Gemarkung
4827	5.1	Sickergalerie	Dörnerborn	Diedorf
4827	5.2	Schachtbrunnen Bohrbrunnen I	Brauhausbrunnen	Diedorf
4827	5.4	Bohrbrunnen	Hy Diedorf 3/83 (Bahnhofstraße)	Diedorf

2. Die örtliche Lage der aufgehobenen Schutzzonen ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der die von der Aufhebung betroffene Fläche schraffiert, mit einer durchbrochenen Linie umrandet, dargestellt ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

3. Das betreffende Gebiet verbleibt in der Schutzzone III.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Weimar, 1. Dezember 1994

Landesverwaltungsamt
In Vertretung

Dr. Bauer

Landesverwaltungsamt
Weimar, 01.12.1994

Az.: PGSG-8804-13/94

ThürStAnz Nr. 50/1994 S. 3024–3025

Es folgt 1 Karte